



Flossbach von Storch Invest S.A.

2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 171 513

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Mitteilung an die Anleger der nachfolgenden Teilfonds

.....

Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II, Flossbach von Storch - Bond Defensive, Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive, Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced, Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth, Flossbach von Storch - Foundation Defensive, Flossbach von Storch - Foundation Growth, Flossbach von Storch - Global Quality, Flossbach von Storch - Dividend, Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities, Flossbach von Storch - Global Convertible Bond, Flossbach von Storch - Bond Opportunities, Flossbach von Storch - Bond High Conviction und Flossbach von Storch - Digital Essentials

(„Teilfonds“)

.....

Hiermit werden die Anleger der vorgenannten Teilfonds darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. April 2026 die folgenden Änderungen in Kraft treten:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen das Verkaufsprospekt einer grundlegenden Neustrukturierung zu unterziehen. Diese Überarbeitung dient mehrheitlich der Anpassung an das Musterprospekt der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Anpassungen stellen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich aufgeführt, keine grundsätzliche Änderung des Fondscharakters der einzelnen Teilfonds oder der Anlagestrategie dar und dienen der präziseren Darstellung bestehender Inhalte.

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINENANLAGE ZIELE / ANLAGEPOLITIK

Im Rahmen der Überarbeitung des Verkaufsprospektes wurden zahlreiche, bislang in den teilfondsspezifischen Anhängen wiederholte Vorgaben zentral in das Kapitel „Anlagepolitik“ des Allgemeinen Teils überführt. Sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, gelten nun folgende allgemein gültigen Regeln und Grenzen. Teilfondsspezifische Abweichungen bleiben in den jeweiligen Anhängen geregelt.

Anlageuniversum – zulässige Vermögenswerte

Den jeweiligen Teilfonds ist es grundsätzlich gestattet, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht anders aufgeführt, in alle im Verwaltungsreglement aufgeführten zulässigen Vermögenswerte zu investieren. Dieser Umstand wurde in der vorherigen Version des Verkaufsprospektes durch eine explizite Auflistung aller zulässigen Vermögenswerte im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang gelöst. Teilfondsspezifische Ausschlüsse von Vermögenswerten werden zukünftig im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt. Diese strukturelle Änderung stellt keine grundlegende Änderung des Fondscharakters oder der Anlagestrategie dar, sondern dient der präziseren Darstellung bestehender Inhalte. Eine Anpassung der Anlagepolitik geht hiermit nicht einher. Entsprechend wurde unter der Überschrift „Anlageuniversum“ folgende Änderung aufgenommen:

„Grundsätzlich dürfen alle Teilfonds, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, unbegrenzt in alle im Verwaltungsreglement aufgeführten zulässigen Vermögenswerte



investieren. Hierunter können, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, unter anderem folgende Investments fallen:

- *Investments in Anleihen mit verschiedenen Kreditwürdigkeiten, insbesondere solcher mit Investment Grade-Rating, jedoch auch in High Yield Anleihen. Unter High Yield Anleihen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hierbei kann, falls kein Rating für die Anleihe vorliegt, auf das Rating des Emittenten zurückgegriffen werden.*
- *Investments mit verschiedenen geographischen Herkünften, insbesondere auch aus entwickelten Ländern („Developed Countries“), aber auch aus Schwellenländern („Emerging Markets“). Als „Emerging Markets“ werden Länder klassifiziert, die u.a. in Anlehnung an die Klassifizierung der Weltbank oder des Internationalen Währungsfonds („IWF“) nicht in die Kategorien „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ bzw. „entwickelt“ fallen, oder die von anerkannten Datenanbietern entsprechend eingestuft werden.*
- *Delta-1 Zertifikate im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008*
- *Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit („Perpetual Bonds“)*
- *Investments in nachhaltige Anleihen („Green Bonds“)*
- *Investments in gedeckte Schuldverschreibungen („Pfandbriefe“)*

Wenn in den spezifischen Anlagepolitiken explizit erwähnt, so können zusätzlich unter anderem folgende Investments getätigt werden:

- *Indirekte Investments in Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin)*
 - *Diese können zum Beispiel erfolgen über:*
 - *Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)*
 - *börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)*
 - *Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden.*
 - *Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.*
- *Investments in zulässige chinesische A-Shares über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm*
- *Investments in Contingent Convertible Bonds („CoCo Bonds“)*

Zusätzlich wurde folgender Absatz aufgenommen, um bisher bereits verwendete, allgemeine Ausschlüsse von Vermögenswerten explizit hervorzuheben. Eine Anpassung der Anlagepolitik geht hiermit nicht einher.

„Grundsätzlich nicht getätigt werden folgende Investments:

- *Investments in Securitisations / Verbriefungen (u.a. ABS, MBS, CMO, CDO, CLO)*
- *Investments in Anteile oder sonstige Wertpapiere von Special Purpose Acquisition Companies („SPACs“)*



- *Investments in Katastrophenanleihen („CAT Bonds“)*
- *Investments in notleidende Wertpapiere mit Rating unter CCC / Caa2 („Distressed Securities“)*
- *Investments in Immobilien („Real Estate“), inklusive in Aktien von REITS*
- *Investments in Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften“*

Änderung der Anlagegrenzen

Folgende Anlagegrenzen wurden neu hinzugefügt. Diese gelten für jeden Teilfonds, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders bestimmt.

„Wird im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesen, dass ein Teilfonds die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen einhält, so gelten für diesen Teilfonds ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze zusätzlich folgende Einschränkungen:

- *Zur Ermittlung des Kreditrisikos dürfen nur Ratings von bei der ESMA registrierten Agenturen verwendet werden. Liegen zwei unterschiedliche, externe Ratings vor, so ist das niedrigere Rating relevant, bei drei oder mehr unterschiedlichen, externen Ratings ist das zweithöchste Rating relevant.*
- *Interne Ratings dürfen nur verwendet werden, wenn diese durch ein qualifiziertes und unabhängiges Team erfolgen sowie nachvollziehbar dokumentiert und regelmäßig aktualisiert werden (vgl. Bafin RS 11/2017).*
- *Bei der Anlage in sonstige Anleihen ist zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von B- oder gleichwertig einzuhalten.*
- *Werden gehaltene Vermögenswerte unter obige Mindestratings herabgestuft, so darf der Anteil dieser Vermögenswerte am Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Teilfonds 3% nicht überschreiten.*
- *Wenn die im vorstehenden Absatz beschriebenen Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten, so müssen diese innerhalb von 6 Monaten ab dem Stichtag, an dem die 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschritten wurden, veräußert werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten.“*

„Beim Investment in Anleihen wird angestrebt, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, ein initiales Mindestemissionsvolumen von 300 Mio. EUR (oder äquivalent in Fremdwährungen) einzuhalten.

Zusätzlich gelten beim Investment in Anleihen, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, für alle Teilfonds folgende Limitierungen:

- *Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in High Yield Anleihen investiert.*
- *Maximal 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen, Perpetual Bonds und, falls zulässig, in CoCo Bonds investiert.*
- *Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in Wandelanleihen investiert.*
- *Es wird nicht in Anleihen mit Rating unter B- (oder äquivalent) investiert.*
- *Über alle gehaltenen Anleihen hinweg wird angestrebt, ein Durchschnittsrating von mindestens BBB- (oder äquivalent) einzuhalten.“*

Nachhaltigkeitspolitik

Für die oben aufgeführten Teilfonds gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung), mit Ausnahme der Teilfonds Flossbach von Storch - Foundation Defensive und Flossbach von



Storch - Foundation Growth, hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik beschlossen den in den teilfondsspezifischen Anhängen aufgeführten Ausschluss von Investitionen in Unternehmen,

die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erzielen,

zu streichen. Diese Änderung betrifft ausschließlich den Bereich der konventionellen Rüstungsindustrie und erfolgt unter Beibehaltung des ausdrücklichen Ausschlusses sogenannter kontroverser Waffen (z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen).

Die sicherheitspolitischen Entwicklungen in Europa und weltweit haben die gesellschaftliche Bedeutung der Rüstungsindustrie signifikant geändert und zu einer Neubewertung der Rolle von Rüstungsunternehmen im Nachhaltigkeitskontext geführt, die den Ausschluss angesichts der weiterwachsenden geopolitischen Risiken zunehmend in Frage stellt. Die Anpassung orientiert sich entsprechend an einer zunehmend verbreiteten Marktpraxis – bei fortgeltendem Verbot kontroverser Waffen.

ÄNDERUNG DER TEILFONDSSPEZIFISCHEN ANLAGEPOLITIK

Im Zusammenhang mit oben aufgeführter Neustrukturierung der Anlagepolitik aus den teilfondsspezifischen Anlagepolitiken in die allgemeine Anlagepolitik geht naturgemäß auch eine Anpassung des Inhalts der teilfondsspezifischen Anhänge einher, die in der Regel jedoch rein formeller Natur ist. Sofern eine tatsächliche Änderung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik vorgenommen wurde, wird diese im Folgenden durch drucktechnische Hervorhebung der relevanten Textpassagen dargestellt.

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren.*
- *Der Teilfonds wird fortlaufend mindestens 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren.*
- *Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens wie im Abschnitt Anlagepolitik beschrieben indirekt in Edelmetalle zu investieren.*
- *Der Teilfonds ist zielfondsfähig.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.“***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren.*



- *Der Teilfonds wird maximal 35% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien investieren.*
- *Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens wie im Abschnitt Anlagepolitik beschrieben indirekt in Edelmetalle zu investieren.*
- *Der Teilfonds ist zielfondsfähig.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren.*
- *Der Teilfonds wird maximal 55% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien investieren.*
- *Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 25% seines Netto-Teilfondsvermögens wie im Abschnitt Anlagepolitik beschrieben indirekt in Edelmetalle zu investieren.*
- *Der Teilfonds ist zielfondsfähig.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren.*
- *Der Teilfonds wird maximal 75% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien investieren.*
- *Der Teilfonds wird fortlaufend mindestens 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren.*
- *Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens wie im Abschnitt Anlagepolitik beschrieben indirekt in Edelmetalle zu investieren.*
- *Der Teilfonds ist zielfondsfähig.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Foundation Defensive** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren.*



- *Der Teilfonds wird maximal 35% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien investieren.*
- *Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens wie im Abschnitt Anlagepolitik beschrieben indirekt in Edelmetalle zu investieren.*
- *Der Teilfonds ist zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds sind diese dahin gehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik oder strengere Regeln eingehalten werden müssen.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Foundation Growth** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren.*
- *Der Teilfonds wird maximal 75% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien investieren.*
- *Der Teilfonds wird fortlaufend mehr als 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren.*
- *Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens wie im Abschnitt Anlagepolitik beschrieben indirekt in Edelmetalle zu investieren.*
- *Der Teilfonds ist zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds sind diese dahin gehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik oder strengere Regeln eingehalten werden müssen.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Bond Defensive** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren, wobei kein Investment in folgende Vermögenswerte erfolgt:*
 - *Aktien*
 - *Delta-1 Zertifikate*
 - *Zielfonds*
- *Das Fremdwährungsexposure des Teilfonds ist auf maximal 5 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.*
- ***Der Teilfonds wird nicht in Emerging Markets investieren.***
- ***Beim Investment in Anleihen wird angestrebt, ein initiales Mindestemissionsvolumen von 500 Mio. EUR (oder äquivalent in Fremdwährungen) einzuhalten.***
- *Der Teilfonds wird nicht in High Yield Anleihen investieren.*
- *Der Teilfonds wird nicht in Wandelanleihen investieren.*



- *Der Teilfonds wird nicht in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen investieren.*
- ***Der Teilfonds wird nicht in Perpetual Bonds investieren.***
- *Die Duration des Teilfonds soll mindestens 0 und maximal 4 Jahre betragen.*
- *Der Teilfonds ist zielfonds-fähig.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Dividend** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren, wobei kein Investment in folgende Vermögenswerte erfolgt:*
 - *Zielfonds*
- *Der Teilfonds wird mindestens 80% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien investieren.*
- *Der Teilfonds wird mindestens 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren.*
- *Der Teilfonds ist zielfonds-fähig.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Global Convertible Bond** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- *Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren.*
- *Der Teilfonds kann, unter Beachtung, dass mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wandelanleihen und andere strukturierte Produkte vergleichbarer Ausgestaltung investiert werden, unbegrenzt in Wandelanleihen investieren.*
- *Der Teilfonds wird maximal 49% seines Netto-Teilfondsvermögens in Emerging Markets investieren.*
- ***Beim Investment in Anleihen wird angestrebt, ein initiales Mindestemissionsvolumen von 100 Mio. EUR (oder äquivalent in Fremdwährungen) einzuhalten.***
- ***Der Teilfonds wird maximal 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in High Yield Anleihen investieren.***
- *Der Teilfonds ist zielfonds-fähig.*
- ***Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.***

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Bond Opportunities** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik



Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren, wobei kein Investment in folgende Vermögenswerte erfolgt:
 - Aktien
 - Delta-1 Zertifikate
- Das Fremdwährungsexposure des Teilfonds ist auf maximal 15 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.
- **Der Teilfonds wird maximal 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Emerging Markets investieren.**
- **Der Teilfonds wird maximal 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in High Yield Anleihen investieren.**
- **Der Teilfonds wird maximal 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Perpetual Bonds investieren.**
- **Der Teilfonds wird maximal 33% seines Netto-Teilfondsvermögens kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen und Perpetual Bonds investieren.**
- Der Teilfonds ist zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds sind diese dahin gehend beschränkt, dass keine Aktienfonds erworben werden.
- **Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.“**

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Bond High Conviction** wurde folgende Änderung vorgenommen:

„Anlagepolitik

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren, wobei kein Investment in folgende Vermögenswerte erfolgt:
 - Aktien
 - Delta-1 Zertifikate
- Das Fremdwährungsexposure des Teilfonds ist auf maximal 20 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.
- **Der Teilfonds wird maximal 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Emerging Markets investieren.**
- **Beim Investment in Anleihen wird angestrebt, ein initiales Mindestemissionsvolumen von 100 Mio. EUR (oder äquivalent in Fremdwährungen) einzuhalten. Dabei wird der Teilfonds maximal 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anleihen mit einem Emissionsvolumen unter 300 Mio. EUR (oder äquivalent) investieren.**
- **Der Teilfonds wird maximal 75% seines Netto-Teilfondsvermögens in High Yield Anleihen investieren. Dabei wird der Teilfonds maximal 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anleihen mit Rating unter B- (oder äquivalent) investieren.**
- **Der Teilfonds wird nicht in Anleihen mit Rating unter CCC (oder äquivalent) investieren.**
- **Über alle gehaltenen Anleihen hinweg wird angestrebt, ein Durchschnittsrating von mindestens BB (oder äquivalent) einzuhalten.**
- **Der Teilfonds wird maximal 33% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wandelanleihen investieren.**
- **Der Teilfonds wird maximal 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in CoCo Bonds investieren.**
- **Der Teilfonds wird maximal 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Perpetual Bonds investieren.**



- *Der Teilfonds investiert maximal 49% seines Netto-Teilfondsvermögens kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen, Perpetual Bonds und CoCo Bonds.*
- *Der Teilfonds ist zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds sind diese dahin gehend beschränkt, dass keine Aktienfonds erworben werden.“*

Im Teilfonds **Flossbach von Storch - Digital Essentials** ist folgende Anlagegrenze entfallen:

„Sollte ein Investment in Anleihen erfolgen, so wird dieses weder Nachrang- oder Wandelanleihen noch High-Yield Bonds (Anleihen ohne Investment Grade Rating), Contingent Convertible Bonds, unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum (“Perpetual Bonds“) oder nachhaltige Anleihen („Green Bonds“) beinhalten.“

Aufgrund der vorgenannten Anpassungen sind keine wesentlichen Portfolioumschichtungen in den Teilfonds zu erwarten.

WEITERE ÄNDERUNGEN

Änderung des Risikoprofils

In dem Teilfonds **Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities** wird das Risikoprofil wie folgt geändert:

Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities	Wachstumsorientiert	5 Jahre und länger
---	---------------------	--------------------

Die Anpassung des Risikoprofils erfolgte, aufgrund einer Harmonisierung der Risikoprofile im Vergleich zu den übrigen Teilfonds, welche ein vergleichbares Risiko aufweisen. Dies geschieht im Einklang mit der Überwachung des SRIs, welcher auf ein "wachstumsorientiertes" Profil hindeutet.

Implementierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten

Aufgrund der Tatsache, dass die regulatorische Umsetzung der geänderten Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2024/927 ab dem 16. April 2026 verpflichtend wird, hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die zukünftig regulatorisch notwendige Aufnahme von Liquiditätsmanagementinstrumenten in die Verwaltung zu integrieren. Diesbezüglich wurden weitere Liquiditätsmanagementinstrumente, welche in Annex II A der Richtlinie (EU) 2024/927 näher beschrieben sind bestimmt und, sofern nicht bereits vorhanden, in das Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement aufgenommen:

- Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen
- Rücknahmebeschränkung
- Verlängerung der Rücknahmefrist
- Rückgabegebühr
- Swing Pricing
- Dual Pricing
- Verwässerungsschutzgebühr
- Sachauskehr
- Side Pockets

Diese Umsetzung dient der Stärkung der Portfolioresilienz sowie der transparenteren Steuerung der Liquiditätsrisiken im Interesse der Anleger.

Im Rahmen der oben genannten Änderungen erfolgten die entsprechenden Anpassungen im Verwaltungsreglement.



Verschmelzung des Teilfonds Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 in den Teilfonds Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced

Der Teilfonds Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 („übertragender Teilfonds“) wird mit dem Teilfonds Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced („übernehmender Teilfonds“) auf Basis der letzten Fondspreisermittlung am 31. März 2026 („Übertragungstichtag“) mit Wirkung zum 1. April 2026 verschmolzen.

Sämtliche Vermögensgegenstände des übertragenden Teilfonds werden in Form von Barvermögen zum Übertragungstichtag in den Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced eingebracht. Eine Verwässerung der Leistung durch die Verschmelzung wird nicht erwartet, da es sich beim Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced um den derzeitigen Master-OGAW handelt, d.h. der übertragende Teilfonds investiert sein Vermögen aktuell bereits in den Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced, sodass es zu keiner Investition kommt, welche durch die Verschmelzung ausgelöst wird.

Aufgrund der Verschmelzung kann es ab dem 1. April 2026 für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen kommen, die jedoch umgehend im Interesse der Anleger in die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zurückgeführt werden. Etwaige steuerrechtliche Anlagegrenzen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Verschmelzung des Teilfonds Flossbach von Storch II - Rentas in den Teilfonds Flossbach von Storch - Bond Opportunities

Der Teilfonds Flossbach von Storch II - Rentas („übertragender Teilfonds“) wird mit dem Teilfonds Flossbach von Storch - Bond Opportunities („übernehmender Teilfonds“) auf Basis der letzten Fondspreisermittlung am 31. März 2026 („Übertragungstichtag“) mit Wirkung zum 1. April 2026 verschmolzen.

Sämtliche Vermögensgegenstände des übertragenden Teilfonds werden in Form von Barvermögen zum Übertragungstichtag in den Flossbach von Storch - Bond Opportunities eingebracht. Eine Verwässerung der Leistung durch die Verschmelzung wird nicht erwartet, da es sich beim Flossbach von Storch - Bond Opportunities um den derzeitigen Master-OGAW handelt, d.h. der übertragende Teilfonds investiert sein Vermögen aktuell bereits in den Flossbach von Storch - Bond Opportunities, sodass es zu keiner Investition kommt, welche durch die Verschmelzung ausgelöst wird.

Aufgrund der Verschmelzung kann es ab dem 1. April 2026 für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen kommen, die jedoch umgehend im Interesse der Anleger in die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zurückgeführt werden. Etwaige steuerrechtliche Anlagegrenzen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Anleger, die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum 31. März 2026 (14:00 Uhr) die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert verlangen, ohne dass hierfür seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Rücknahmegebühren erhoben werden. Es können abweichende Bedingungen gelten, wenn der Handel mit Anteilen über Vertriebsstellen oder andere Intermediäre erfolgt.

Das aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Basisinformationsblätter sind ab dem 1. April 2026 kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) erhältlich.



Luxemburg, 25. Februar 2026

Flossbach von Storch Invest S.A.

.....

Zahlstelle in Luxemburg:

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

Flossbach von Storch SE, Ottoplatz 1, D-50679 Köln

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien

Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein:

VP Bank AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (FL-0001.007.080-0) vertreten durch
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (FL-0002.000.772-7)